und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

83.

Anordnung voin 30. Januar 1976 Ober den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Ostsee- und Küstenfischereiordnung — (GBl. I Nr. 9 **S.** 157) – Auszug –

XIX. Ordnungsstrafbestimmungen

§27

- (1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote betreffend die
- Mindestmaße einzelner Fischarten,
- Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
- Schonzeiten und Schonbezirke,
- Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
- Ausübung des Angelsports

verstößt;

- 2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
- die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,

die Umsetzung von Fischen,

- das Aufstellen und den Einsatz von Fischfanggeräten und Sperrvorrichtun-
- die Werbung von Wasserpflanzen,
- den Einsatz von Lichtquellen

nicht einholt;

- 3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebueh nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Oberflschmeisteramtes nicht vorweist;
- 4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
- die Feststellung untermaßiger Fische,
- den Ursprung zu schonender Fischarten,

— das Fischsterben,

- den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen nicht erfüllt;

- den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Oberflschmeisteramtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden, oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Oberflschmeister.

- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberflschmeisteramtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.
- (5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.
- (6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

84.

Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung and Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) – Auszug –

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebene Schiffsurkunde nicht an Bord führt,

- 2. die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht gemäß § 7 führt,
 - 3. es unterläßt, den Eintragungsantrag